

**Satzung
über die Erhebung
von Abwassergebühren und Kostenersatz
vom 03.04.2017
zur Abwassersatzung der Stadt Paderborn vom 03.04.2017**

unter Einarbeitung der

1. Änderungssatzung vom 17.12.2019, in Kraft ab 01.01.2020, gültig bis 31.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Satzung über Abwassergebühren beschlossen:

§ 1

Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren.
- (2) Entsprechend den Regelungen der Abwassersatzung stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlage, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentliche Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW).

(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

(4) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers) sowie sonstigen Einleitungen.

(5) Die Abwassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Schmutzwassergebühr

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die im Veranlagungszeitraum aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden.

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Diese bemisst sich nach der für die Erhebung des Wasserbezugs-Entgeltes zugrunde gelegten Menge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt. Ist eine Messanlage für das Bezugswasser bisher nicht installiert worden, kann die Stadt den Einbau fordern. Bis zur Einrichtung eines Wassermessers wird der Wasserbezug von der Stadt geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ableseung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 3 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anla-

gen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

Auf Antrag oder wenn der Mengennachweis nicht erbracht wird, wird bei Regenwassernutzungsanlagen in Privathaushalten die Ermittlung der Wassermenge mittels einer personenabhängigen Pauschale berechnet;

für jede Person, die zum 1.1. des Veranlagungsjahres mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, sind 15 m³/Jahr anzusetzen.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig, z. B. durch Eingang in die Produktion, Verdampfung oder ähnliches verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Der fachgerechte Einbau und die Kalibrierung sind nach den Herstellerangaben von einer Fachfirma durchzuführen und der Stadt auf Verlangen nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Die regelmäßige Nachkalibrierung und deren Ergebnis sind der Stadt unaufgefordert vorzulegen. Werden diese Nachweise nicht geführt oder besteht Anlass zu der Annahme, dass eine Messanlage nicht oder nicht ständig messrichtig funktioniert hat, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Einbau und der Wechsel des Wasserzählers sind durch eine geeignete, fachlich qualifizierte Firma durchzuführen. Der Nachweis über den ordnungsmäßigen Einbau / Wechsel und die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist durch einen Vordruck, den der STEB festlegt, zu führen. Der Vordruck kann von der Internetseite des STEB geladen werden oder wird auf Nachfrage zugesandt. Wird der Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Für bereits installierte Wasserzähler ist der Nachweis bis Ende 2018 zu führen.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorge-

hensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

(6) Wasserschwindmengen sind innerhalb der Rechtsbehelfsfrist des Abgabenbescheides unter Vorlage eines Antrages / von Nachweisen mitzuteilen, es sei denn, dass zuvor rechtsverbindlich seitens der Stadt einem Messungsverfahren oder einem pauschalierten Abzug mit näherer Regelung zugestimmt worden ist. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Diese Nachweise/Anträge haben hinsichtlich der Gebührenpflicht keine aufschiebende Wirkung.

(7) Schätzungen im Sinne der vorstehenden Regelungen erfolgen auf der Grundlage des durchschnittlichen Verbrauchs der Vorjahre, hilfsweise unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet.

§ 4

Niederschlagswassergebühr

(1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach der Quadratmeterzahl der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, wobei es nicht Voraussetzung ist, dass das gesamte anfallende Niederschlagswasser jederzeit abgeleitet wird. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Maßgebend ist - vorbehaltlich Abs. 4 - die Fläche zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Der Gebührenpflichtige hat der Stadt bei Neuanschlüssen oder wesentlich geänderten Anschlüssen die Größe der bebauten und befestigten Flächen seines Grundstückes durch Vorlage eines Lageplanes im Maßstab von mindestens 1:500 mitzuteilen. Der Lageplan muss den Grundanforderungen der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Aus dem Lageplan muss die Lage, Größe und die Art der Befestigung, von der eine direkte oder indirekte Ableitung erfolgt, ersichtlich sein. Die Stadt kann die Vorlage eines entsprechenden Lageplanes auch für bestehende Anlagen fordern, insbesondere zur Überprüfung der Gebührenveranlagung. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, wird die bebauten und / oder befestigte Fläche unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Informationen (z.B. Luftbilder, Inaugenscheinnahme) von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(2) Erfolgt unter Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang eine Verwendung von Niederschlagswasser in erheblicher Menge, ohne dass die gesamte betroffene Fläche vom Anschluss ausgenommen wird, so ist die Gebühren-Bemessungsfläche unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Niederschlagsmenge von jährlich 805 l/m² im Verhältnis der danach ermittelten Ableitungsmenge zur Verwendungsmenge zu kürzen. Die Verwendungsmenge ist durch einen Wasserzähler nachzuweisen. Dazu und ggf. zu Schätzungen gelten die Bestimmungen wie für die Schmutzwasserableitung. Ist aus anderen Gründen die Feststellung einer Ableitungsmenge für Niederschlagswasser geboten, gilt die Umrechnungsformel nach der Niederschlagsmenge sinngemäß.

(3) Wird Niederschlagswasser in nicht erheblicher Menge oder nur gelegentlich verwendet, oder wird aus anderen Gründen verhindert, dass Niederschlagswasser vom Grundstück in

die öffentliche Abwasseranlage gelangt, entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der Gebührenpflicht.

(4) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 1 entsprechend. Bei der erstmaligen Einleitung von Niederschlagswasser oder bei Änderung der bebauten oder befestigten Grundstücksfläche innerhalb des Erhebungszeitraumes wird die maßgebende Grundstücksfläche vom Ersten des folgenden Monats an der Berechnung zugrunde gelegt. Für jeden vollen Monat der Gebührenpflicht wird 1/12 der Jahresgebühr erhoben.

§ 5 Gebührensätze für Schmutzwasser

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser bei einer Einleitungsmenge

bis 200.000 m ³ /Jahr	2,10 €/m ³
von 200.001 m ³ /Jahr bis 400.000 m ³ /Jahr	2,00 €/m ³
über 400.000 m ³ /Jahr	1,90 €/m ³

Die Gebührendegression ist grundstücksbezogen. Die Abwassermengen aus mehreren Ableitungen von einem Grundstück sind zusammenzurechnen.

§ 6 Gebührensätze für Niederschlagswasser

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt
- a) für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal 1,69 €/m² bebauter und befestigter Ableitungsfläche
 - b) für die Ableitung und ggf. Behandlung von Niederschlagswasser in den Niederschlagswasser- bzw. Mischwasserkanal 0,75 €/m² bebauter und befestigter Grundstücksfläche

(2) Für folgende Tatbestände gelten ermäßigte Gebührensätze:

- a) Niederschlagswasserableitung von einem Grasdach o. ä. 0,38 €/m²
- b) Niederschlagswasserableitung über eine Versickerungsanlage, deren Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist 0,23 €/m²
- c) Versickerung über ein durchlässiges Pflaster:

..... für 10 Jahre anrechnungsfrei, wenn die Fläche neu angelegt wurde.
Der Gebührenpflichtige hat den Nachweis über die Verwendung des versickerungsfähigen Pflasters zu erbringen (i.d.R. Kaufbeleg).

Ab dem 11. Jahr nach Einbau ist bei einem leitungsgebundenen oder nicht leitungsgebundenen Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage diese Fläche mit 0,23 €/m² anzusetzen, so lange von einer entsprechend erheblich geminderten Ableitung ausgegangen werden kann. Die Überprüfung und Neubewertung obliegt der Stadt. Macht der Gebührenpflichtige weiterhin eine vollständige Funktionsfähigkeit und Versickerungsfähigkeit des Pflasters geltend, hat er den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Ermäßigte Gebührensätze werden nur für die Zeit des Fortbestandes der Voraussetzungen gewährt. Änderungen der Verhältnisse sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Gebühren für sonstige Einleitungen

(1) Dränagewasser

Die Gebühr für die Befreiung nach § 7 Abs. 8 der Abwassersatzung beträgt 315,00 €.

Die Benutzungsgebühr für die Einleitung nach § 7 Abs. 8 der Abwassersatzung beträgt 0,37 € pro m² Grundfläche des Baukörpers, von dem Dränagewasser abgeleitet wird.

(2) Wassereinleitung aus bauzeitlicher Grundwasserabsenkung

Die Gebühr für die Befreiung nach § 7 Abs. 8 der Abwassersatzung beträgt für eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung 135,00 €.

Die Benutzungsgebühr für die Einleitung beträgt 0,37 € pro m² Grundfläche des Baukörpers, von dem Dränagewasser abgeleitet wird. Sollte der Gebührenpflichtige mit der Bemessung nach m² nicht einverstanden sein, wird die Gebühr nach der maximalen Pumpenleistung der eingesetzten Dränagewasserpumpe berechnet. Dabei wird die maximale Pumpenleistung durch das vermutete maximale Einleitungspotential von 0,52 l/s/m² dividiert und mit dem Gebührensatz pro 100 m² von 37,05 € multipliziert.

(3) Wassereinleitungen aus Brunnenbohrungen in den Schmutz- oder Mischwasserkanal

Die Gebühr für die Befreiung nach § 7 Abs. 8 der Abwassersatzung beträgt 135,00 €.

Die Benutzungsgebühr beträgt 2,10 €/m³. Die Einleitungsmenge ist messtechnisch festzustellen.

(4) Einleitung von Wärmepumpenwasser

Die Gebühr für die Befreiung nach § 7 Abs. 8 der Abwassersatzung beträgt 45,00 €.

Für die Einleitung von Wärmepumpenwasser in die öffentliche Abwasseranlage wird eine pauschalierte Gebühr in Höhe von 35,60 € pro Jahr erhoben.

(5) Gebühr für sonstige Einleitungen

Die Gebühr für sonstige Einleitungen vorübergehender Natur in die Niederschlagswasserkanalisation (z. B. Brunnenspülungen) wird nach der maximalen Pumpenleistung berechnet. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Ausgenommen sind Grundwassereinleitungen aus Anlass der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage.

Erfolgt entgegen diesen Vorgaben kein ordnungsgemäßer Nachweis der Pumpenleistung, erfolgt eine Schätzung durch die Stadt.

Sonstige Einleitungen bedürfen neben der ausdrücklichen Befreiung vom Einleitungsverbot (§§ 7 und 10 der Abwassersatzung) gebührenrechtlich der vorherigen rechtzeitigen und schriftlichen Anzeige an die Stadt mit Angabe der voraussichtlichen Zeitdauer der Einleitung und deren geschätzter Menge sowie des Messverfahrens. Die Stadt kann Änderungen verlangen bzw. besondere Vorgaben machen. Dies wird im Regelfall mit der Befreiung vom Einleitungsverbot verbunden.

Für die Gebührenberechnung hat der Gebührenpflichtige einen vollständigen Lageplan hinsichtlich der zu überbauenden Fläche, für die die Absenkung erfolgen soll, vorzulegen. Die maximale Pumpenleistung ist nachvollziehbar nachzuweisen.

(6) Die Benutzungsgebühr beträgt

a) für die Übernahme von Schlämmen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Fettabscheidern 33,41 €/m³

Diese Gebühr gilt bis zu einem Trockensubstanzgehalt (TS) von 10 %, bei höherem TS-Gehalt wird die Gebühr linear zum TS-Gehalt erhöht.

b) für die Übernahme von Fremdwasser 6,38 €/m³

§ 8

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren

- a) Die Gebühr für die Zustimmung für den Anschluss nach § 14 der Abwassersatzung an die öffentliche Kanalisation beträgt 45,00 €.
- b) Für Auszüge aus dem Kanalkataster wird abhängig vom Format pro Auszug und Ausfertigung eine Gebühr erhoben:
 - DIN A4 10,00 €
 - DIN A3 20,00 €
 - DIN A2 30,00 €
 - DIN A1 und größer 50,00 €.
- c) Die Gebühr für die Einsichtnahme und Ausleihe von Entwässerungsakten beträgt bei einem Arbeitsaufwand bis zu 15 Minuten 10,00 €, bei einem Zeitaufwand darüber hinaus zusätzlich pauschal 12,50 €.
- d) Für die Herstellung von Kopien werden folgende Gebühren erhoben:
 - DIN A 4 für jede Seite (schwarz-weiß) 0,50 €, farbig 1,50 €,
 - DIN A 3 für jede Seite (schwarz-weiß) 1,00 €, farbig 3,00 €.

§ 9

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Beginn des der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage folgenden Monats. Der Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage für die Beseitigung des Schmutzwassers und/oder für die Beseitigung des Niederschlagswassers und somit der Beginn der laufenden Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist vom Gebührenpflichtigen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Benutzung des Anschlusses, der Stadt schriftlich anzuzeigen. Anzeigen im Baugenehmigungsverfahren o. ä. ersetzen dies nicht.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (3) Die Gebührenpflicht für sonstige Einleitungen (§ 7) entsteht mit Beginn der Einleitung und endet mit der Beendigung der Einleitung.
- (4) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Erfolgt die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage nicht im gesamten Erhebungszeitraum, gelten die dafür getroffenen Einzelregelungen.

§ 10

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Heranziehung, Vorausleistungen und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu den Abwassergebühren erfolgt durch Bescheid. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Die Schmutzwassergebühr entsteht am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die endgültige Berechnung und Festsetzung erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Grundlage ist der zum Ende des abgelaufenen Kalenderjahres abgelesene Zählerstand.

Für das laufende Kalenderjahr erhebt die Stadt Vorausleistungen auf die Jahresgebühr. Maßgeblich ist die Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

Die Vorausleistung wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Abweichend kann dem Gebührenpflichtigen in Anlehnung an § 28 des Grundsteuergesetzes auf Antrag widerruflich gestattet werden, die Vorausleistungen für das Kalenderjahr zum 01.07. des Jahres zu entrichten.

Geht der Heranziehungsbescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, so ist die betroffene Vorausleistung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit. Ergibt sich bei der endgültigen Gebührenfestsetzung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag nacherhoben. Die sich auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum beziehenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Niederschlagswassergebühr entsteht für den gesamten Veranlagungszeitraum in voller Höhe am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Sie wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Abweichend kann dem Gebührenpflichtigen in Anlehnung an § 28 des Grundsteuergesetzes auf Antrag widerruflich gestattet werden, die Gesamtgebühr zum 01.07. des Jahres zu entrichten.

Geht der Heranziehungsbescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, so ist die betroffene Gebührenschild innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit.

§ 12

Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Ermittlung des Zählerstandes sowie bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 13

Kostenersatz für Kontrollschächte und Anschlussleitungen

(1) Der Aufwand für die Herstellung der Kontrollschächte einschließlich der Hausanschlussleitungen zwischen Grundstücksgrenze und Kontrollschächten ist der Stadt gem. § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

(2) Der Aufwand wird bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen (§ 13 Abs. 5 Satz 6 Abwassersatzung) nach Einheitssätzen ermittelt. Der Einheitssatz beträgt je Kontrollschacht einschließlich der dazugehörenden Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze

bis 1,50 m Tiefe	990,00 €
von 1,51 m bis 2,50 m Tiefe	1.190,00 €
über 2,50 m Tiefe	1.360,00 €

Erschwernisse, die im Bauumfeld des zu erschließenden Grundstückes liegen und von dem durchschnittlichen Erschließungsaufwand abweichen, können zusätzlich nach den tatsächlich entstehenden Kosten abgerechnet werden.

(3) In Fällen der Herstellung weiterer Grundstücksanschlussleitungen (§ 4 Abs. 4 Abwassersatzung) sowie der Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung (§ 13 Abs. 5 Sätze 9 und 10 Abwassersatzung) wird der Aufwand auf Grundlage der tatsächlichen Kosten abgerechnet. Das gilt auch für die Kosten der Kontrollschächte.

(4) Erhält ein Grundstück mehrere Kontrollschächte, so wird der Ersatzanspruch für jeden Schacht berechnet.

(5) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(6) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

§ 14

Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 4 u. 5 Messanlagen nicht eichen/ naheichen lässt, die Funktionsfähigkeit nicht erhält oder Ausfallzeiten nicht dokumentiert,
- b) entgegen § 4 Abs. 1 die Größe der auf dem Grundstück bebauten und befestigten Flächen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt oder unzutreffende Angaben macht,
- c) entgegen § 4 Abs. 4 etwaige Veränderungen der bebauten und befestigten Flächen des Grundstückes nicht meldet oder unzutreffende Angaben macht,
- d) entgegen § 7 Abs. 5 sonstige Einleitungen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die Vorgaben zur Mengenummessung nicht einhält,

- e) entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der laufenden Benutzung der Abwasseranlage, ggf. getrennt nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser, nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- f) entgegen § 10 Abs. 2 einen Eigentümerwechsel oder eine sonstige Rechtsänderung nicht fristgerecht meldet,
- g) entgegen § 14 Abs. 1 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder die notwendigen Daten und Unterlagen nicht oder nicht vollständig überlässt,
- h) entgegen § 14 Abs. 1 nicht das Betreten des Grundstückes duldet.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 117 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.05.2017 in Kraft.

frühere Fassung